



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 22
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sich aus der von Lehrbeauftragten geforderten „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ ableiten lässt, dass es sich beim Lehrauftrag um eine Nebentätigkeit handelt, ob die Staatsregierung kein adäquateres Mittel an der Hand hat, um den gesetzlich vorgesehenen nebenberuflichen Charakter der Lehraufträge durchzusetzen, und inwieweit im Zuge der Überarbeitung der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen der zulässige Stundenumfang für Lehraufträge verändert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Hochschulen fragen bei Personen, denen Lehraufträge erteilt werden sollen, ab, ob sie ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen als den Lehraufträgen an staatlichen bayerischen Hochschulen hinreichend bestreiten können und ob sie noch an weiteren staatlichen bayerischen Hochschulen auf Grundlage eines Lehrauftrags im Sinne des Art. 31 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) tätig sind.

Ein Bezug zur Nebentätigkeit hat die zweite dieser Fragen (Umfang der Lehraufträge an anderen Hochschulen), weil damit festgestellt werden kann, ob die befragten Personen auch bei Erteilung weiterer Lehraufträge nebenberuflich tätig bleiben, wie dies Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG vorsieht. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist dies ein sinnvoller Weg, die Tatsachen zu ermitteln, um den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können. Die Überarbeitung der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften, die nach Art. 32 BayHSchPG im Benehmen mit den Hochschulen erlassen werden und die – mit Blick auf die Höhe der Vergütung – das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bedürfen, läuft derzeit. Darin wird auch genauer erläutert werden, bis zu welcher Stundengrenze die Nebenberuflichkeit der Lehrbeauftragten gewährleistet ist. Dabei wird gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG ausgehend

von den Dienstaufgaben entsprechender hauptberuflich tätiger Lehrpersonen die zulässige Höchstzahl an Semesterwochenstunden bestimmt werden.

Die erste Frage nach dem Lebensunterhalt bezieht sich auf die Notwendigkeit, die Sozialversicherungspflicht von Lehrbeauftragten klären zu müssen. Ergeben sich aufgrund der Beantwortung Zweifel, dann soll die Hochschule die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bitten zu klären, ob die Personen, der Lehraufträge erteilt werden, sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.